

S a t z u n g

über die abweichende Festlegung der Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage Gemeindestraße "Im Lüttjen Bruch" in der Gemeinde Oyten, Ortsteil Sagehorn.

Zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge gem. den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Oyten vom 11.03.1991, hat der Rat der Gemeinde Oyten im Hinblick auf die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlage

Gemeindestraße "Im Lüttjen Bruch"

in Oyten, Ortsteil Sagehorn, auf Grund des § 10 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung in seiner Sitzung am 19.06.1995 folgende Satzung (Sondersatzung) beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Oyten ist die Erschließungsanlage

Gemeindestraße "Im Lüttjen Bruch"

in Oyten, Ortsteil Sagehorn, mit jetzigem Ausbauzustand - ohne Radweg, Gehweg und Parkstreifen - endgültig hergestellt.

Die Merkmale der endgültigen Herstellung ergeben sich im übrigen aus § 10 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung.

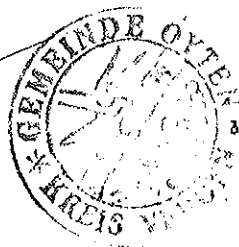
§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Oyten, den 19.06.1995

GEMEINDE OYTEN


Meier
(Bürgermeister)




Hartmann
(Gemeindedirektor)